



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 171/13

vom

2. Juni 2015

in dem Rechtsstreit

1. Axel Springer AG, vertreten durch ihren Vorstand, Axel-Springer-Straße 65, Berlin,
2. BILD digital GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die BILD digital Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, Axel-Springer-Straße 65, Berlin,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Krämer und Dr. Winter -

gegen

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Ackermann -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juni 2015 durch den Vorsitzenden Richter Galke, den Richter Wellner, die Richterin Diederichsen, den Richter Stöhr und die Richterin von Pentz

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 26. März 2013 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 40.000,00 €, jeweils 20.000 € je Beklagter

Galke

Wellner

Diederichsen

Stöhr

von Pentz

Ausgefertigt:



Holmes, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs